

Verfahrensordnung der GSA- Ethikkommission

Die vorliegende Verfahrensordnung sichert ein einheitliches und faires Verfahren im Umgang mit Verletzungen der ethischen Grundsätze der GSA, GSA-Compliance-Prinzipien und Code of Professional Ethics der GSA.

Der Verfahrensordnung im engeren Sinne sind zur Wahrung des Miteinanders – als eines der Grundprinzipien der GSA - Vorgespräche/Mediation vorgeschaltet.

Im gesamten Text wird auf männlich-weibliche Doppelformen zur besseren Lesbarkeit verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

Vorgespräch/Mediation

I.

Vor einer formellen Anzeige besteht die Möglichkeit, mit einem Mitglied der Ethikkommission seiner Wahl, welche auf der Internetseite der GSA aufgeführt sind, ein vertrauliches Vorgespräch über ein vermutetes Fehlverhalten zu führen.

II.

Das Mitglied der Ethikkommission prüft zunächst, ob die erhobenen Vorwürfe konkrete Verstöße gegen die ethischen Grundsätze der GSA, GSA-Compliance-Prinzipien und Code of Professional Ethics darstellen und sodann die Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Es soll, wenn möglich, versucht werden, eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

III.

Das Gespräch ist nicht Teil des Vorprüfungsverfahrens. Die Inhalte des Vorgesprächs werden durch das Mitglied der Ethikkommission dokumentiert. Sie sind aber vertraulich und unterliegen keiner Berichtspflicht.

Verfahrensordnung

I. Einleitung und Überprüfung

1.

Jedes Mitglied der GSA kann einen Verstoß eines anderen Mitglieds gegen die ethischen Grundsätze der GSA, GSA-Compliance-Prinzipien und Code of Professional Ethics schriftlich bei der Ethikkommission anzeigen.

2.

In der schriftlichen Anzeige müssen die vollständigen Personalien (Name, Anschrift, Email) des Anzeigenden enthalten sein und der Vorwurf unter Benennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel dargelegt werden.

3.
Sind die vorgenannten formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird dem Anzeigenden, sofern möglich, Gelegenheit zur Heilung innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegeben. Ansonsten erfolgt eine Überprüfung nur, wenn ein besonderes Interesse für die GSA besteht.

4.
Unabhängig von einer Anzeige kann die Ethikkommission ein Verfahren einleiten, wenn ein Fehlverhalten eines Mitglieds im besonderen Interesse der GSA liegt.

II. Vorprüfung

1.
Nach Eingang der Anzeige prüft der Vorsitzende der Ethikkommission mit zwei weiteren, von ihm einzuberufenden Mitgliedern der Ethikkommission (Vorprüfungsausschuss) in einem Vorverfahren, ob ein begründeter Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen die ethischen Grundsätze der GSA, GSA-Compliance-Prinzipien und Code of Professional Ethics vorliegt.

2.
Im Falle eines Verdachts, der sich gegen mehrere Personen richtet, prüft der Vorprüfungsausschuss, ob eine gemeinsame Untersuchung oder getrennte Verfahren sinnvoll sind. Gegebenenfalls werden Verfahren abgetrennt.

3.
Dem Betroffenen ist unter Weiterleitung der vollständigen Anzeige Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen, welche auf Antrag um weitere zwei Wochen verlängert werden kann, zu geben. Dabei ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern.

4.
Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der gesetzten Frist, wird innerhalb einer angemessenen Dauer die Entscheidung darüber getroffen, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt, weil sich ein hinreichend konkreter Verdachtsmoment für ein Fehlverhalten bestätigt hat.

5.
Alle Beteiligten sind unter Mitteilung der tragenden Gründe über die Entscheidung zu unterrichten.

6.
Der Vorstand wird über wesentliche Inhalte und das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet. Falls der Entschluss gefasst wurde, das Verfahren einzustellen, kann der Vorstand - unter Benennung der Gründe - eine förmliche Untersuchung gleichwohl anordnen.“

III. Förmliche Untersuchung

1.

Der Vorsitzende eröffnet die förmliche Untersuchung und setzt einen Untersuchungsausschuss ein. Der Untersuchungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern der Ethikkommission zusammen. Im Einzelfall kann ein weiteres Mitglied (außerhalb der Ethikkommission) aufgrund besonderer Fachkenntnisse hinzugezogen werden.

2.

Der Betroffene ist von der Anordnung der förmlichen Untersuchung und der Besetzung des Untersuchungsausschusses zu informieren. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt regelmäßig zwei Wochen und kann auf Antrag um weitere zwei Wochen verlängert werden. Dabei ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern.

3.

Der Untersuchungsausschuss kann ergänzend alle geeignet und angemessen erscheinenden bzw. gebotenen Schritte, um den näheren Sachverhalt möglichst umfassend und diskret aufzuklären, ergreifen.“

4.

Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher, mündlicher und/oder schriftlicher Verhandlung.

5.

Der Untersuchungsausschuss erkennt im Wege der freien Beweiswürdigung.

6.

Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten mehrheitlich für erwiesen, legt er das Ergebnis der Untersuchung schriftlich begründet dem Vorstand mit einem Vorschlag zur weiteren Veranlassung vor. Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen oder widerlegt, wird das Verfahren schriftlich begründet eingestellt.

7.

Die begründete Entscheidung ist den Beteiligten zu übersenden.

8.

Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.

9.

Alle Mitglieder der Ethikkommission verpflichten sich zum Stillschweigen über das Verfahren und den Gegenstand des Verfahrens.